

Einkaufsbedingungen

für die Stadtwerke Kiel AG und deren Tochterunternehmen

1. Vertragsgrundlagen; Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an die Stadtwerke Kiel AG und andere in Mehrheitsbesitz der Stadtwerke Kiel AG stehende Unternehmen („Auftraggeber“).
- 1.2 Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Verkäufers, Unternehmers oder sonstigen Auftragnehmers (zusammen „Auftragnehmer“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsabschluss; Form

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird jede Bestellung vor Annahme auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten sowie Ungeeignetheit für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns hierüber unverzüglich informieren.

3. Unzulässige Werbung

Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial oder anderen Medien Bezug zu nehmen, oder unsere Markenzeichen (z.B. Logos) zu benutzen.

4. Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsabwicklung

- 4.1 Hat der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung fachliche Bedenken, so hat er diese uns unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Die Vertragsabwicklung und die tägliche Kommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache gewährleistet sein. Zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache erstellt werden.
- 4.3 Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung dürfen keine Subunternehmer eingeschaltet werden.
- 4.4 Geben wir Dokumente frei, oder nehmen an Prüf- oder Abnahmetermeninen teil, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen Gewährleistungspflichten.
- 4.5 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt ist nicht vereinbart. Der Auftragnehmer hat für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen.
- 4.6 Der Auftragnehmer hält ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufrecht. Wir und von uns beauftragte Dritte sind berechtigt, Qualitätsaudits durchzuführen. Wir werden bei der Überprüfung Produktionsprozesse nicht unangemessen stören.

5. Vertragstermine, Verzug und Vertragsstrafe

- 5.1 Die vereinbarten Termine sind vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich.
- 5.2 Können Termine nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer uns hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche werden dadurch nicht berührt.
- 5.3 Notwendige Mitwirkungen unsererseits, etwa Freigaben oder zu übergebende Unterlagen, sind vom Auftragnehmer so rechtzeitig anzufordern, dass keine Terminverzögerungen eintreten können.
- 5.4 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.5 Bei Verzögerungen stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt in vollem Umfang zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung.
- 5.6 Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet sonstiger Rechte, sind wir bei Verzug des Auftragnehmers mit dem Liefer- bzw. Abnahmetermin berechtigt, für jeden Kalendertag des Verzugs als Vertragsstrafe 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des jeweiligen Nettoauftragswertes zu verlangen. Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung geltend gemacht werden. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

6. Änderungen des Leistungsumfangs

- 6.1 Wird der Auftragnehmer von uns mit Änderungen des Leistungsumfangs beauftragt, so ist der Auftragnehmer zur Ausführung verpflichtet. Er darf die Ausführung einer Änderung, die zu Erreichung des vereinbarten Erfolges

erforderlich ist, nicht und eine Änderung des vereinbarten Erfolges nur ablehnen, wenn sie ihm in Einzelfall unzumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Gründe für die Unzumutbarkeit geltend, so trägt er die Beweislast.

- 6.2 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung einer Änderung vermehrten oder verminderten Aufwand ist, soweit keine Einheitspreise vereinbart sind, nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

7. Teillieferungen oder Teilleistungen

Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8. Kündigung

Unbeschadet unserer weiteren gesetzlichen Rechte sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der uns die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt. Wir sind zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens stellt oder ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

9. Lieferung, Versand, Verpackung

- 9.1 Der Versand hat fracht-, verpackungs-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen (DDP Incoterms 2010). Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist für Transport und ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden national/international geltenden Vorschriften (z. B. Ein- und Ausfuhrgesetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten. Verpackungsmaterial und andere anfallende Abfälle sind vom Auftragnehmer zu entsorgen. Die Lagerung von Liefergegenständen auf dem Gelände des Auftraggebers ist nur auf zugewiesenen Lagerplätzen zulässig. Die Versandbereitschaft sowie der Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Empfangsstelle sind uns rechtzeitig mitzuteilen.

10. Eigentum an Unterlagen, Nutzungs- und Schutzrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer darf die Unterlagen des Auftraggebers ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen verwenden und sie im Übrigen nicht für sich oder Dritte nutzen, insbesondere nicht verwerten.
- 10.2 Wir erhalten an Leistungsergebnissen, einschließlich Leistungen und Dokumenten, ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht.

11. Preise; Zahlungsbedingungen

- 11.1 Voraussetzung für jede Zahlung ist eine prüfbare Rechnung. Alle Rechnungen müssen mindestens enthalten: Die korrekte Rechnungsadresse, die Bestellnummer, Artikel gem. Vertragspositionen und Preis sowie andere notwendige Informationen nach Bestellung.
- 11.2 Sämtliche Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung fällig. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet und erfolgen ausschließlich zur Erfüllung einer Geldschuld. Mit der Zahlung ist kein Anerkenntnis der Leistung verbunden.
- 11.3 Abschlagszahlungen können nur im Umfang des jeweils erreichten und nachgewiesenen Leistungsstandes abgerechnet werden.
- 11.4 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Alle Preise gelten frei Erfüllungsort (DDP Incoterms 2010) einschließlich aller Ladevorgänge (Be- und Entladen).

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 12.1 Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung des Auftraggebers den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13. Abnahme; Eigentums- und Gefahrübergang

- 13.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe an der von uns angegebenen Empfangsstelle (DDP Incoterms 2010) auf uns über. Sind werkvertragliche Leistungen zu erbringen oder ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme über.
- 13.2 Der Eigentumsübergang erfolgt ebenfalls mit Übergabe an der von uns angegebenen Empfangsstelle. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eventuelle Eigentumsvorbehalte seiner Vorlieferanten vorher abzulösen.

13.3 Sind werkvertragliche Leistungen zu erbringen oder ist eine Abnahme vereinbart, erfolgt die Abnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.

13.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wareneingangskontrolle. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung durch uns besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf eine Mindestkontrolle auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Soweit ein Mangel erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt. Eine Rüge durch uns ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

14. Mängelhaftung

14.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

14.2 Wir sind insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen sowie einen angemessenen Einbehalt von fälligen Zahlungen vorzunehmen. Die Mängelbeseitigung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers zu erfolgen. Die Kosten der Mängelbeseitigung hat der Auftragnehmer zu tragen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

14.3 Kommt der Auftragnehmer trotz Fristsetzung zur Nacherfüllung seiner Nacherfüllungsverpflichtung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung uns wegen Dringlichkeit nicht möglich oder nicht zumutbar oder aus anderen Gründen entbehrlich, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu veranlassen. Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte (insbesondere das Recht auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung) bleiben unberührt, sie stehen uns uneingeschränkt zu.

14.4 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen und die Vorschriften für den Neubeginn und die Hemmung der Gewährleistungsfrist.

15. Haftung und Freistellung; Versicherung

15.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

15.2 Werden wir aufgrund einer vom Auftragnehmer zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.

15.3 Der Auftragnehmer stellt uns insbesondere von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

15.4 Der Auftragnehmer hat eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen aufrechtzuerhalten, die uns auf Verlangen nachzuweisen ist.

16. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Sollten gegen uns wegen Verletzung von z. B. gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang mit der Nutzung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Ansprüche geltend gemacht werden, so stellt der Auftragnehmer uns von diesen Ansprüchen frei.

17. Vertraulichkeit

17.1. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.

17.2. Von den Verpflichtungen nach Ziffer 17.1 ausgenommen sind lediglich Daten und sonstige Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesen Fällen ist uns die Offenlegung unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) lückenlos und genauestens in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sowie im Falle der Auftragsdatenverarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 28 DSGVO zu ergreifen. Der AN hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

19. Einhaltung arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

19.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, gegenüber allen zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeitern seinen Pflichten als Arbeitgeber nachzukommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Arbeitnehmer im Rahmen der gültigen Gesetze, insbesondere der gültigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzustellen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere zum Steuerrecht, Arbeitsrecht (einschließlich AÜG und AEntG) und Sozialversicherungsrecht, zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Arbeitssicherheit sowie berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen einzuhalten.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den eingesetzten Arbeitnehmern den jeweils einschlägigen gesetzlichen Mindestlohn gemäß dem MiLoG zu zahlen und die Mindestarbeitsbedingungen einschließlich Mindestentgelt gemäß dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein einzuhalten. .

19.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von einer Haftung wegen Verstoßes gegen die o.g. Pflichten durch den Auftragnehmer auf Verlangen freizustellen.

20 Kartellrecht und Korruptionsprävention

20.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder einer Bestellung eine Absprache getroffen hat oder trifft, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder mit Dritten, oder die wettbewerbswidrige abgestimmte Verhaltensweisen darstellen, hat der Auftragnehmer uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des mit dieser Vereinbarung angestrebten Auftragsvolumens zu zahlen. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist.

20.2 Ziffer 20.1 gilt entsprechend, sofern im Zusammenhang mit Planung, Vergabe und/oder der Abwicklung dieser Vereinbarung Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftraggebers nachweislich unzulässige Vorteile (insbesondere nach §§ 299, 333, 334 StGB) gewährt wurden.

20.3. In den in Ziffer 20.1 und 20.2 genannten Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, im Falle von Dauerschuldverhältnissen zu Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt. Unsere sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

20.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedwede Beschäftigung (auf welcher Basis auch immer, insbesondere als Arbeitnehmer, als Freiberufler (Dienstleister, Berater etc.), auf Minijob-Basis) von Mitarbeitern des Auftraggebers, ihren Familienangehörigen oder von Personen, mit denen ein Mitarbeiter des Auftraggebers in einem Hausstand lebt, dem Auftraggeber ungefragt mitzuteilen.

20.5 Alle Verstöße oder Verdachtsfälle können jederzeit an compliance@stadtwerke-kiel.de gemeldet werden. Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

21. Compliance, Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz

21.1 Wir erwarten vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer über ein effektives Compliance-Managementsystem verfügt, das wirksame Vorkehrungen gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, enthält. Dabei setzen wir voraus, dass sich diese Vorkehrungen nicht auf bloße Vorschriften beschränken, sondern diese in der Praxis angewendet und ihre Anwendung regelmäßig überprüft werden. Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung Auskünfte zu seinem Compliance-Managementsystem zu erteilen.

21.2 Wir erwarten vom Auftragnehmer die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der UN Global Compact enthalten sind.

21.3 Wir erwarten vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer negative Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich hält, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften lückenlos einhält und Anfragen bezüglich umweltbezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantwortet.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.

22.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von uns genannte Empfangsstelle.

22.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel. Wir können den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

22.4 Für den Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.